

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ RdErl. des MK vom 15.12.2014 – 24-51967, zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 31.7.2020 (MBI. LSA 2020, S. 314)

I. Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen für bildungsbezogene Angebote im Rahmen des ESF-Programms „Schulerfolg sichern digital“ im Salzlandkreis

1. Vorbemerkungen

Bildungsbezogene Angebote sind einzelne, schulbezogene, zeitlich begrenzte Vorhaben und Projekte zur Erreichung von Schulabschlüssen und zur Sicherung des Schulerfolgs. Die Zuwendungen sollen dazu dienen, ein hohes Niveau der allgemeinen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen zu sichern.

Schulen können in Kooperation beispielweise mit einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe, mit der Kommune, dem Schulförderverein und/oder anderen Kooperationspartnern nach fachlicher Beratung mit der Netzwerkstelle „Bündnis für Schulerfolg im Salzlandkreis“ die Förderung von bildungsbezogenen Angeboten beantragen.

Innerhalb der Zielstellung des ESF-Programms „Schulerfolg sichern digital“ sollen bildungsbezogene Angebote als zeitnahe und flexibel auf die Bedarfe der Schüler*innen bzw. der Schulen abgestimmte sozialpädagogische Einzelmaßnahmen zum Einsatz kommen. Dabei sollen möglichst viele Schüler*innen erreicht und ein Beitrag zur Verbesserung ihrer spezifischen Lebenssituation geleistet werden.

1

Im Rahmen des ESF-Programms können Einzelmaßnahmen innerhalb und außerhalb von Schulen sowie schulübergreifend gefördert werden. Die Maßnahmen sollen hinsichtlich ihrer Zielgruppenorientierung direkt oder indirekt auf Schulverweigerer*innen/Schulabbrecher*innen und besonders gefährdete bzw. benachteiligte Schüler*innen ausgerichtet sein.

Schulen, die bisher keine Unterstützung durch Schulsozialarbeit erhalten, sollen bei der Förderung von bildungsbezogenen Angeboten stärker berücksichtigt und einbezogen werden.

Bildungsbezogene Angebote sind umso zielrelevanter, wirksamer und nachhaltiger, je konkreter sie auf die Bedarfe der beantragenden Schule abgestimmt sind und diese aktiv bei der Entwicklung beteiligt ist.

Zur Projektentwicklung und -gestaltung sind eine ganzheitliche Betrachtungsweise unter Einbeziehung des konzeptionellen Ansatzes der Sozialraumorientierung und die Begleitung und Kooperation mit der öffentlichen Jugendhilfe, dem Schulverwaltungsamt und weiteren außerschulischen Partnern anzustreben.

Gefördert werden vor allem Projekte, die dem Schulerfolg und der nachhaltigen Sicherung qualifizierter Schulabschlüsse dienen. Die Projektinhalte sollen sich an dem Leitbild bzw. dem Schulprogramm der beantragenden Schule orientieren.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Anträge auf Finanzierung bildungsbezogener Angebote entscheidet die Steuerungsgruppe der Netzwerkstelle „Bündnis für Schulerfolg im Salzlandkreis“ im Rahmen der verfügbaren Projektmittel.

2. Inhalte von bildungsbezogenen Angeboten

Nachfolgend aufgeführte Beispiele für bildungsbezogene Angebote werden gefördert:

2.1 Individuelle Förderung von Schüler*innen durch:

- Trainings von Fähigkeiten und Fertigkeiten, Nachholen des versäumten Unterrichtsstoffes oder zusätzliches Bearbeiten und Einüben von Lernstoff
- Fördermaßnahmen unter besonderer Beachtung der Geschlechter- und Diversitätsspezifika, von Migrationshintergrund, kultureller und religiöser Besonderheiten, Inklusion usw.
- Kurse in der unterrichtsfreien Zeit
- Spezialtrainings, z.B. Einüben von Verhaltensweisen (Kooperationsfähigkeit, friedliches Konfliktlösen usw.), Anti-Mobbing-Kurse
- außercurriculare Angebote und non-formales Lernen

2.2 Bedarfsorientierter Einsatz zusätzlichen Personals für:

- Diagnostik
- notwendige Clearingverfahren
- Entwicklung von Unterstützungsprogrammen

2.3 Bedarfsorientierte Fortbildungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte:

- zur Erweiterung der Beratungskompetenzen
- zur Sensibilisierung für die Phänomene des Schulversagens und des vorzeitigen Schulabbruchs sowie Entwicklung geeigneter Strategien zum Umgang mit Schulversagen
- zur Schaffung eines positiven Schul- und Klassenklimas
- zu den Themen „Frühzeitiges Erkennen von Schulversagen“, „Möglichkeiten der Prävention und der individuellen Förderung“, „Berücksichtigung der Heterogenität der Lernenden“
- Tandem-Fortbildungen für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter*innen

2.4 Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Veränderung der Lehr- und Lernkultur

- veränderte Lehr- und Lernmethoden
- Förderung der Aktivität und Motivation
- Lehrkraft als Lernbegleiter*in
- gemeinsamer Unterricht
- individuelle Lern- und Entwicklungspläne
- Methoden zur Individualisierung der Bewertung
- Schule als Lern- und Lebensort

- Vernetzung mit dem Gemeinwesen
- aktive und systematische Elternarbeit

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Diversität, insbesondere die geschlechterspezifischen Besonderheiten von Jungen und Mädchen (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzeptionen einfließen.

Die sich in der Vorbereitung und Ausgestaltung der Maßnahmen bietenden Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind durch die Antragsteller*innen zu nutzen. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind gezielt zu fördern und zu integrieren. Dabei stehen die Verbesserung der Sprachfähigkeiten und der Ausgleich von schulischen Qualifikationsdefiziten im Vordergrund.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Schulen, die eine Kooperation über die Durchführung eines bildungsbezogenen Angebotes mit einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der Kommune, dem Schulförderverein und/oder einem anderen Kooperationspartner eingehen.

4. Antragsverfahren und Projektumsetzung

3 Grundlage für die Antragstellung ist eine Beratung der Schule und des Kooperationspartners durch die Netzwerkstelle „Bündnis für Schulerfolg im Salzlandkreis“.

Pro Kalenderjahr ist eine Förderung in Höhe von maximal 2.000,00 EUR je Schule möglich.

Projekte bis zu einer Höhe von 500,00 EUR gelten als sog. „Miniprojekte“. Diese werden in einem vereinfachten Verfahren von dem Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises in Zusammenarbeit mit der Netzwerkstelle „Bündnis für Schulerfolg“ bewertet und beschieden. Es bedarf keines Beschlusses durch die Steuerungsgruppe.

Die Anträge unter Verwendung der vorgegebenen Formblätter sind wie folgt zu adressieren:

*Salzlandkreis
Fachdienst Jugend und Familie
Netzwerkstelle „Bündnis für Schulerfolg im Salzlandkreis“
Frau Schmidt
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)*

Projekte für das laufende Jahr sind jeweils zum Stichtag 31.03 sowie 30.06 einzureichen. Bildungsbezogene Angebote für das Folgejahr müssen bis zum 30.11 bei der Netzwerkstelle „Bündnis für Schulerfolg im Salzlandkreis“ vorliegen.

Bis zum 31.07.2022 sind die Antragsfristen ausgesetzt, sodass eine Antragstellung jederzeit möglich ist.

Folgende Antragsunterlagen sind einzureichen:

- unterschriebener Antrag
- Konzeption/Beschreibung des bildungsbezogenen Angebotes
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Beschluss der Gesamtkonferenz
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Kooperationspartner
- Honorarvertrag/-verträge
- Qualifikationsnachweis/e Honorarkraft/-kräfte
- Preisermittlung (Honorarkraft/-kräfte, Sachausgaben ...), ggf. Begründung direkte Auswahl aufgrund **Alleinstellungsmerkmal**
- Satzung, Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Vereinsregisterauszug (bei Vereinen)
- Handelsregisterauszug (bei Eintragung)

Die Steuerungsgruppe entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über die Förderung der vorliegenden Anträge ab einer Höhe von 500,01 EUR.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass bildungsbezogene Angebote erst begonnen werden dürfen, wenn der entsprechende Zuwendungsbescheid vorliegt.

Abweichend davon kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden, wenn bis zum Beginn des beantragten Projektes nicht mit dem Erhalt eines entsprechenden Zuwendungsbescheides gerechnet werden kann.

4

Im Falle einer Förderung ermöglicht die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn, zweckentsprechende Ausgaben die für Maßnahmen vor Bekanntgabe eines eventuellen Zuwendungsbescheides getätigt wurden, als zuwendungsfähig anzuerkennen.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn keine Zusicherung i. S. d. § 38 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz darstellt.

Insbesondere erwächst aus dieser Zustimmung kein Anspruch auf eine tatsächliche Förderung. Das Risiko der Ablehnung des Förderantrages trägt der Antragsteller. Für den Fall der Ablehnung hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Ersatz der bis dahin angefallenen Ausgaben.

Der Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bedarf der Schriftform und ist vor Beginn des beantragten Projektes bei der Netzwerkstelle „Bündnis für Schulerfolg im Salzlandkreis“ einzureichen.

Es ist gleichwohl zu beachten, dass bildungsbezogene Angebote erst begonnen werden dürfen, wenn der vorzeitige Maßnahmebeginn durch die Netzwerkstelle schriftlich gewährt wurde.

Für alle Produkte der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Pressemitteilungen, Plakate, Broschüren, Aushänge etc.) hat die Schule und der jeweilige Kooperationspartner auf die Finanzierung des bildungsbezogenen Angebotes aus ESF-Mitteln hinzuweisen.

Gemäß der abweichenden und ergänzenden Nebenbestimmung zu den ANBest-GK müssen die Hinweise folgende Informationen erhalten:

- das Signet-Paar (Landessignet, Unionslogo und Hinweis auf den europäischen Fonds),
- optional das Logo: „HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES“ www.europa.sachsen-anhalt.de

Bei Bedarf stellt die Netzwerkstelle die entsprechenden Logos zur Verfügung.

Vor der Veröffentlichung eines Produktes der Öffentlichkeitsarbeit ist die Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde „Schulerfolg sichern digital“ zu prüfen.

Hierzu ist das jeweilige Produkt bei der Netzwerkstelle einzureichen, welche die Genehmigung von der Bewilligungsbehörde einholt.

II Hinweise zur Abrechnung von bildungsbezogenen Angeboten

1. Mittelanforderung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Anforderung mit dem Formblatt „Mittelanforderung“.

Die Mittelanforderungen sind nach Bedarf der von Ihnen getätigten Ausgaben schriftlich einzureichen. Dies kann in Teilbeträgen erfolgen.

Die Anforderung jedes Teilbetrages muss nach Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen.

Nach entsprechender Prüfung der Anforderung erfolgt die Auszahlung auf das von Ihnen angegebene Konto.

Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

2. Verwendungsnachweis

Zur Verwendung der Fördermittel ist der Netzwerkstelle „Bündnis für Schulerfolg im Salzlandkreis“ ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist **innerhalb eines Monats nach Beendigung des Projektes** mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Sachbericht (im Original und per E-Mail)
- Belegliste (im Original und per E-Mail)
- Originalbelege (Rechnungen ...)
- Zahlungsnachweise (Kopien sind mit Datum, Stempel und Unterschrift zu bestätigen)
- Teilnehmerlisten
- Stundennachweis
- Mittelanforderung
- Presseartikel (wenn vorhanden)
- Fotos zu Dokumentationszwecken

Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Sollzinsen,
- Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken.

Sie haben die Möglichkeit, mit den jeweiligen Mittelanforderungen bereits die o. g. Unterlagen vorzulegen.

3. Allgemeine Grundsätze u. Hinweise

Die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen auf der Belegliste sind in zeitlicher Reihenfolge zu erfassen (bitte laufende Nummer verwenden, **Unterschrift nicht vergessen**).

Belege zum Zahlungsnachweis sind:

- Originalrechnung u. Originalquittung (mit Angabe der Mehrwertsteuer)
- Kontoauszüge im Original oder der Ausdruck des jeweiligen Online-Kontoauszugs in elektronischen Kontoführungssystemen. Diese Ausdrücke sind durch den Antragsteller (juristische Person) mit Datum, Stempel und Unterschrift zu bestätigen

Hinweise:

- Rabatte und Skonti nutzen
- **wirtschaftlichstes Angebot ermitteln (Preisermittlung ggf. Begründung zur direkten Auswahl aufgrund Alleinstellungsmerkmal)**
- Zahlungsanlass sowie die entsprechenden Auszahlungen müssen **im Projektzeitraum (Bewilligungszeitraum)** entstanden und Rechnungen kassenwirksam bezahlt worden sein
- Originalbelege sind grundsätzlich 10 Jahre für Prüfungszwecke aufzubewahren

6

4. Förderfähige Honorar- und Sachausgaben:

Zuwendungsfähige Kosten sind die im Finanzierungsplan angegebenen Sachkosten. Gem. Nr. 1.2 der ANBest-P dürfen die Einzelansätze des Finanzierungsplanes **um bis zu 20 von Hundert** überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden können. Weitergehende Überschreitungen der Einzelansätze **bedürfen der vorherigen Beantragung und deren schriftlichen Zustimmung**.

Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 800,00 Euro Anschaffungskosten ist sofort und in voller Höhe zuschussfähig.

Für sämtliche Honoraraufwendungen ist mit Antragstellung ein Honorarvertrag vorzulegen, in dem mindestens die Vertragsparteien, der Vertragsgegenstand, der Leistungsumfang, die Vergütung und eine rechtsverbindliche Unterschrift mit Angabe von Ort und Datum enthalten sind. Notwendige Vor- und Nachbereitungszeiten sind separat auszuweisen.

Mit der vertraglichen Vergütung sind grundsätzlich alle mit der Dienstleistung im Zusammenhang stehenden Zeiten der Vor- und Nachbereitung sowie Reise- und Sachkosten (bspw. Kilometerpauschalen und Übernachtungskosten) abgegolten.

Die Netzwerkstelle stellt den Vordruck eines Honorarvertrages bei Bedarf zur Verfügung.

Sachausgaben:

- Mieten und Bewirtungskosten im Rahmen von Leistungen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Maßnahmenzweck stehen
- Arbeitsmaterialien (die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Maßnahmenzweck stehen)
- Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit (z. B. zur Gestaltung von Flyern und Broschüren)

nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- Alkohol und Nikotin
- Sollzinsen
- Tankquittungen
- Preise, Gutscheine
- Mehrzwecktüten
- Pfand
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Kauf von Möbeln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken
- Kautionen
- nicht vorhabenbezogene Ausgaben
- Pauschalen

Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers:

- wenn weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt wurden
- wenn Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen
- wenn die angeforderten und ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung verbraucht werden können
- wenn die Fördermittel nicht komplett verbraucht werden

7

III Grundlagen

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ RdErl. des MK vom 15.12.2014 – 24-51967, zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 31.7.2020 (MBI. LSA 2020, S. 314)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- Abweichende und ergänzende Nebenbestimmungen zu den ANBest-P und ANBest-GK